

- 17 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.02.2014**

- 18 Bekanntmachung der Satzung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats vom 10.02.2014**

- 19 Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Langenfeld Rhld.**

- 20 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Langenfeld**

- 21 Aufgebot**

- 22 Aufgebot**

17 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.02.2014

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 10.02.2014 wird folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.02.2014

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 :

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10.02.2014
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

18 Bekanntmachung der Satzung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats vom 10.02.2014

Satzung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats vom 10.02.2014

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 10.02.2014 wurde folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

1. Wahlorgane und Wahlbehörden

§ 1 - Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Langenfeld. Das Stadtgebiet ist ein Wahlbezirk und wird unterteilt in 44 Stimmbezirke.

Die Wahllokale befinden sich an folgenden Standorten.

Stimmbezirk	Anschrift der Wahlräume
4011, 4012, 4021,4022, 4031, 4032	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4041, 4042, 4051, 4052	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4061, 4062	Städt. Grundschule, Parkstraße 54
4071, 4072, 4081, 4082	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4091, 4092, 4141, 4142	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4101, 4102	Paulus-Schule, Treibstraße 34
4111, 4112, 4121, 4122, 4211, 4212, 4221, 4222	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4131, 4132, 4181, 4182, 4191,4192	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4151, 4152, 4161, 4162	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4171, 4172, 4201, 4202	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17

- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der für die Kommunalwahl zuständigen Wahlleiter/in.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrats ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld.
- (4) Die Amtszeit des gewählten Integrationsrates ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des § 27 Absatz 2 GO NRW.

§ 2 - Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. der/die für die Kommunalwahl zuständige Wahlleiter/in als Wahlleiter/in
 2. der Wahlausschuss
 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
 4. der Briefwahlvorstand und
 5. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in Stimmbezirken abgegeben Stimmen.

§ 3 - Wahlausschuss

- (1) Der vom Rat der Stadt Langenfeld gebildete Wahlausschuss ist zuständig.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 48. Tag vor der Wahl (§ 15 Absatz 1 KWahlG). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KWahlG und der KWahlO.

§ 4 – Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

- (1) Die Wahlvorstände arbeiten entsprechend der Vorschriften des KWahlG und der KWahlO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Briefwahlvorstand arbeitet entsprechend den Vorschriften des KWahlG und der KWahlO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen ist nur für die Auszählung der Stimmen zuständig und ist hierbei an die Vorschriften des KWahlG und der KWahlO in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 - Wahlberechtigung

- (1) 1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28 August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- 2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 6 - Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer
 - 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
 - 2. die Asylbewerber sind.

§ 7 - Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürger der Stadt Langenfeld, die

- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

§ 8 - Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Langenfeld benannt werden, sowie er seine Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Für die Zurückweisung der Wahlvorschläge gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne den Tag der Geburt, bekanntgemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben in Deutsch abzufassen.

§ 9 - Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) eingereicht worden sind,
 2. sie nicht auf den vom Wahlamt zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 3. sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind, § 15 Absatz 2 KWahlG wird analog angewendet,
 4. sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 5. sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 6. sie nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
 7. die Zustimmung der Bewerber/innen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 7 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerber/innen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht; in den Fällen der Ziffer 5 und 6 ist der Wahlvorschlag nur ungültig, soweit infolge der Mängel die erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.
- (3) Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch das Wahlamt von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 10 - Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit den in Satz 1 benannten Angaben aufgenommen.
- (2) Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge werden durch den/die Wahlleiter/in auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlamt eingegangen sind.

§ 11 - Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 5 Nr.1 c und d gilt § 5 Nr.3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (7) Personen, die das Gebiet der Stadt Langenfeld bis zum Tag der Wahl verlassen (Abmeldung), werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
- (8) Es gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 KWahlG in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

4. Durchführung der Wahl

§ 12 - Wahltag

- (1) Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.

§ 13 - Wahlhandlung

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der/Die Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Der/die Wahlberechtigte hat sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen und die Gültigkeit ihrer/seiner Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.
- (4) Es ist auch möglich entsprechend den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung per Briefwahl an der Wahl des Integrationsrates teilzunehmen.

5. Feststellung und Errechnung des Wahlergebnisses

§ 14- Zählung der Wähler / Zählung der Stimmen / Ungültige Stimmen

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zu ständig.
- (2) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen obliegt dem für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.
- (3) Über die Übergabe der Stimmzettel aus den Stimmbezirken und dem Briefwahlbezirk ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.
- (4) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in

den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 - Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu 10 berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/ der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 - Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 17 - Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

6. Schlussbestimmungen

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats vom 03.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10.02.2014

gez. Frank Schneider
Bürgermeister

19 Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Langenfeld Rhld.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Langenfeld Rhld. findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Langenfeld Rhld. am **25. Mai 2014** statt.

Gemäß der Satzung für die Wahl des Integrationsrates vom 10.02.2014 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Langenfeld Rhld. auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Langenfeld Rhld. sind bis spätestens **zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** (07. April 2014, Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.

Die Stadt Langenfeld ist ein Wahlbezirk.

Die Mitglieder zum Integrationsrat werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber gewählt. Wählbar ist mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, erworben hat, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenfeld. Darüber hinaus muss sich die Person seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in Langenfeld Rhld. haben.

Ist die Liste oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, sind 5 Unterstützungsunterschriften durch die Wahlberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlages beizufügen.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlamt der Stadt Langenfeld unter folgender Anschrift zu erhalten: Wahlleiterin der Stadt Langenfeld Rhld., 40764 Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 304, Tel.: 0 21 73 / 794-11 11.

Das Wahlamt ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Langenfeld erreichbar:

montags - freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags - mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

Wahlberechtigt ist wer

- 1.nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- 2.eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3.die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4.die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1.16 Jahre alt sein,
- 2.sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3.mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

- 1.Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind.

Langenfeld, den 13.02.2014

Die 1. Beigeordnete
als Wahlleiterin
gez. Marion Prell

20 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Langenfeld

Am Mittwoch, den 19. März 2014, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum 188) des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 20. März 2013

3. Bericht über die Verteilung der Jagdpacht im Geschäftsjahr 2013
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Rechnung des Jahres 2013
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014
6. Anträge von Jagdgenossen
7. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
8. Verschiedenes

Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langenfeld gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Eigentumsnachweise über den in der Stadt Langenfeld liegenden Grundbesitz sind mitzubringen.

gez. Der Jagdvorstand

21 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **302 255 75 02 und 302 242 06 44** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 29.01.2014
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

22 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **401 267 1162, 302 267 8761, 302 267 0941, 302 006 2364, 302 278 8925, 302 273 7955 und 302 271 8518** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 30.01.2014
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand